

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 5/14 B

L 2 R 1245/12 (Thüringer LSG)
S 16 R 2628/08 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 21. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Thüringer LSG hat im Urteil vom 21.11.2013 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 3.2.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 6 a) Er führt aus, im erstinstanzlichen Verfahren seien ein Gutachten des Orthopäden Dipl. Med. A. , das die Voraussetzungen einer Erwerbsminderungsrente verneint habe, sowie ein für ihn positives Gutachten des Arztes ohne Facharztausbildung C. von der Bundesagentur für Arbeit beigezogen worden. Das LSG habe dann aber ganz offensichtlich dem Gutachten des Herrn C. weniger Glauben geschenkt und dabei gegen seine Verpflichtung, bei sich widersprechenden Gutachten zwingend ein Obergutachten in Auftrag zu geben sowie auch einen Facharzt für Schmerztherapie zu befragen, verstoßen. Hierin liege eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, wobei denkbar sei, dass nach Einholung des genannten Gutachtens "die Sache anders hätte entschieden werden müssen".
- 7 Mit diesem Vortrag ist der Verfahrensmangel einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht formgerecht bezeichnet. Er lässt schon nicht erkennen, dass der bereits im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger vor dem LSG einen entsprechenden Beweisantrag auf Einholung eines schmerztherapeutischen Gutachtens oder eines "Obergutachtens" gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13



RdNr 11). Außerdem ist nicht ersichtlich, inwiefern das Urteil des LSG auf der unterlassenen Sachaufklärung beruhen kann. Die pauschale - nicht näher erläuterte - Behauptung, es sei denkbar, dass die Sache nach Einholung des Gutachtens "anders" hätte entschieden werden müssen, genügt zur Darlegung der möglichen Kausalität des Verfahrensmangels nicht.

- 8 b) Außerdem rügt der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Das Berufungsgericht habe zwar einen kürzlich von ihm erlittenen Herzinfarkt erwähnt, sei aber der Frage von dessen gesundheitlichen Auswirkungen nicht weiter nachgegangen, sondern habe sie vielmehr dahingehend beantwortet, dass dieser Umstand keine Auswirkungen auf die Rentengewährung habe. Mit dieser Bewertung ohne vorherigen ausdrücklichen Hinweis im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder zumindest in einem Hinweisbeschluss sei ihm das rechtliche Gehör verweigert worden. Im Falle eines solchen Hinweises hätte er "seine Auffassung nochmals ausführlich dargestellt", was dazu hätte führen können, dass die Entscheidung "anders" ausgefallen wäre.
- 9 Auch mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe nicht mehr ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen, rügt er sinngemäß einen Verstoß gegen § 124 Abs 2 SGG. Ob eine Verletzung dieser - den Anspruch auf rechtliches Gehör sichernden - Verfahrensvorschrift anzunehmen sein könnte, weil möglicherweise aufgrund einer wesentlichen Änderung der Prozesslage kein wirksames Einverständnis des Klägers mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mehr vorlag (*s hierzu zB BSG SozR 4-1500 § 124 Nr 1 RdNr 7 f*), lässt sich den vom Kläger mitgeteilten Umständen nicht entnehmen. Seine Beschwerdebegründung enthält keinerlei Angaben, wann er das LSG über seinen Herzinfarkt informiert und wie das Gericht darauf reagiert hat. Er weist lediglich darauf hin, das Berufungsgericht befasse sich in seinen Entscheidungsgründen "im Wesentlichen damit, warum trotz dieser neuen Erkrankung eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen konnte", ohne dessen Erwägungen jedoch im Einzelnen mitzuteilen. Eine Gehörsverletzung aufgrund unterlassener mündlicher Verhandlung ist damit nicht schlüssig dargestellt.
- 10 Soweit der Kläger jedoch einen Gehörsverstoß darauf stützt, dass das LSG ihm vor seiner Entscheidung keinen Hinweis auf die von ihm beabsichtigte Beweiswürdigung erteilt habe, ist dieser Sachverhalt von vornherein nicht zur Begründung eines Gehörsverstoßes geeignet. Art 103 Abs 1 GG gebietet es dem Gericht grundsätzlich nicht, bereits vor der Entscheidung auf seine Rechtsauffassung hinzuweisen (*BVerfG <Kammer> Beschluss vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 26*). Dementsprechend gibt es im Prozessrecht keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit ihnen zu erörtern (*stRspr, vgl Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 10 mwN; BSG Beschluss vom 4.7.2013 - B 2 U*



79/13 B - *Juris RdNr 5*). Besondere Umstände, aus denen sich ergeben könnte, dass sich das LSG bei seiner Beweiswürdigung auf einen Gesichtspunkt gestützt hat, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 5.4.2012 - 2 BvR 2126/11 - NJW 2012, 2262 RdNr 18*), sind in der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen. Ebenso wenig ist daraus erkennbar, dass sich das LSG auf Tatsachen oder Beweisergebnisse (zB einen Befundbericht) gestützt hätte, zu denen sich zu äußern er keinerlei Gelegenheit gehabt hat (*vgl § 128 Abs 2 SGG*).

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

